Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1890

24. 02. 88

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/1561 —

Aufhebbare Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

1. Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an
   - das für die zollamtliche Abwicklung des gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendende EG-Einheitspapier,
   - das neue, auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren beruhende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und
   - die neuen Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten.
2. Verwaltungsvereinfachung
   - Erweiterung der Freigrenzen für die genehmigungsfreie Ausfuhr und für die Kapitalverkehrsmeldungen sowie
   - Verfahrenserleichterung der Vorausanmeldung für Zulieferer.
3. Erschwerung der Umgehung von Ausfuhrkontrollen für Kriegswaffenbestandteile.

B. Lösung

Verzicht auf das Verlangen der Aufhebung der Verordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 11/1561 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Mitzscherling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Verordnung wurde durch die Unterrichtung über die gemäß § 80 Abs. 3, §§ 92 und 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen in Drucksache 11/1656 Nr. 2.2 vom 14. Januar 1988 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Die Verordnung wurde am 17. Dezember 1987 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 verkündet.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird diese durch Änderung bestimmter Anlagen (A 1, A 3, A 4, A 7, A 9, AErgBl und E 2) an die durch Einführung des EG-Einheitspapiers zum 1. Januar 1988 eintretende Gemeinschaftsrechtslage angepaßt. Das Einheitspapier ist für die zollamtliche Abwicklung des gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwenden. Durch die Einführung des Einheitspapiers wird ein Maximalrahmen für die Art und die Zahl der Angaben festgelegt, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr von den Beteiligten verlangt werden dürfen. Die Muster der Vordrucke werden in der EG und den EFTA-Staaten vereinheitlicht. Die Möglichkeit, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zusätzliche Verwaltungspapiere zu verlangen, wird begrenzt. Die Entwicklung der elektronischen Datenübermittlung wird gefördert.

Die Anlagen entsprechen den für die Ausfuhr/Versendung EG-einheitlich vorgesehenen Exemplaren des Einheitspapiers. Zur Erleichterung der Ausfüllung erhalten sie bestimmte zusätzliche Eindrucke. Die in der Außenwirtschaftsverordnung aufgeführten Warennummern und Warenbezeichnungen werden an das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) angepaßt.

Die Freigrenzen für die genehmigungsfreie Ausfuhr und die Kapitalverkehrsmeldungen werden erweitert. Dadurch wird etwa ein Viertel der Meldungen eingespart. Die bisher nur für Ausführer und Versender vorgesehene Verfahrenserleichterung der Vorausanmeldung gilt künftig auch für Zulieferer.

Die Ausfuhrkontrolle für Kriegswaffenbestandteile ist durch eine Ergänzung des Antrags auf Ausfuhrgenehmigung verstärkt worden.

Mit Wiedereinführung der Quotenzeiten für Kaffee am 6. Oktober 1987 sind die neuen Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten anwendbar. Die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung werden an diese Regeln angepaßt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 24. Februar 1988 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333